
SR Webinar – Der Computerbetrug und seine Täuschungsäquivalenz

Sabine Tofahrn

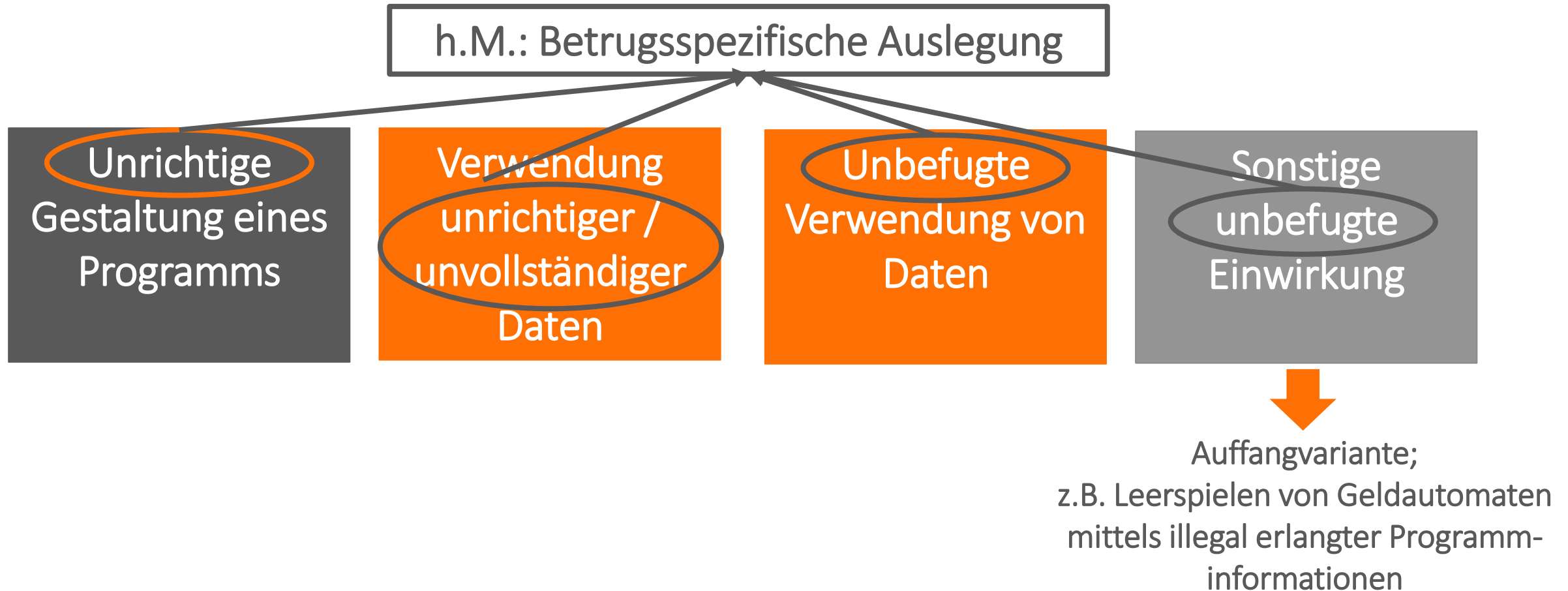


▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - Unbefugte Verwendung von Daten
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ Tathandlungen





▶ Taterfolg

Reaktion des
Computers auf
die Tathandlung

Beeinflussung des Ergebnisses eines
Datenverarbeitungsvorgangs

Wie bei § 263

Vermögensschaden



▶ Sachverhalt

Der falsche Mahnbescheid

Die A beantragt im automatisierten Mahnverfahren einen Mahnbescheid über eine Forderung in Höhe von 180.960 € gegen die B. GbR mbH, wobei sie wahrheitswidrig als Anspruchsgrund einen „Dienstleistungsvertrag“ angibt. Der Mahnbescheid wird der B (ihrer Mutter) zugestellt, die – obgleich als Mitgesellschafterin der B. GbR mbH dazu verpflichtet – Abrede gemäß keinen Widerspruch einlegt und auch die weitere Mitgesellschafterin nicht informiert. Nachdem A im Anschluss in gleicher Weise auch einen Vollstreckungsbescheid erlangt hat, beantragt sie gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger (R) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Bank der B. GbR mbH. Nach antragsgemäßigem Erlass wird die gewünschte Summe auf das Konto der A überwiesen .

Strafbarkeit der A gem. § 263a durch Beantragung des MB ?



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - Unbefugte Verwendung von Daten
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ Verwenden unrichtiger Daten

Wann sind die Daten unrichtig?



Betrugsspezifische Auslegung

wenn statt des Computers eine natürliche Person getäuscht worden wäre

P Worüber würde ein Rechtspfleger nachdenken?



▶ Strafbarkeit gem. § 263?

Strafbarkeit gem. **§ 263**, indem sie gegenüber R einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragte

P: konkludente Täuschung (-) Worüber denkt ein Rechtspfleger jetzt nach? Rechtspfleger als Vollstreckungsorgan hat bei Erlass nur die formalen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu untersuchen

Strafbarkeit gem. **§§ 263, 13**, indem sie es gegenüber R unterlässt, darauf hinzuweisen, dass eine Forderung nicht besteht

P: Innerer Zusammenhang zwischen der Garantenstellung aus Ingerenz und dem Schaden



▶ Sachverhalt

Der falsche Bankangestellte

A, Mitglied einer Bande, ruft bei Oma O an und gibt sich als Bankangestellter der Hausbank der O aus. Er erklärt ihr, es habe einen Hackerangriff gegeben. Zur Überprüfung der Kontovorgänge benötige man nun die ec-Karte und die PIN, welche ein Kollege gleich bei O abholen werden. Dieser Kollege K sucht im Anschluss O auf, erhält von dieser Karte und PIN und hebt danach Geld am Geldautomaten ab.

Strafbarkeit von A und K gem. §§ 263, 263a, 25 II?



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - Unbefugte Verwendung von Daten
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



► Unbefugtes Verwenden von Daten

Wann ist die Verwendung unbefugt?

Computerspezifische Auslegung

Wenn es dem Willen des Betreibers, der sich im Programm niedergeschlagen haben muss, widerspricht (und dieser Wille durch ordnungswidrige Einwirkung überwunden wird)

Betrugsspezifische Auslegung

Täuschungsäquivalenz: wenn statt des Computers eine natürliche Person getäuscht worden wäre

Subjektive Auslegung

Wenn es dem Willen des Berechtigten (Betreiber oder Kontoinhaber) widerspricht



▶ Beispiele der Verwendung einer ec - oder Kreditkarte

Täter entwendet ec-Karte und hebt am Geldautomaten 100 € ab, wobei er die PIN zuvor durch Beobachtung ausspioniert hat.

Täter verwendet gefälschte Karte und hebt 100 € vom Konto eines anderen ab.

Täter entwendet Master Card und kauft im Internet für 100 € ein, wobei er die auf der Karte aufgedruckten Daten verwendet. Unbefugtes Verwenden?

Täter bekommt von Freund ec-Karte nebst PIN übergeben, um für in Geld abzuheben. Er tut dies, hebt danach aber Geld für eigene Zwecke ab. Unbefugtes Verwenden beim 2.Mal?

Betrugsspezifische Auslegung: Täter hat Bankvollmacht bekommen und würde einem fiktiver Bankangestellten eben dieses erklären. Eine Erklärung über die Beschränkung im Innenverhältnis interessiert den Bankangestellten nicht, weswegen sie nicht miterklärt ist.



► Lösung des SV „Der falsche Bankangestellte“

BGH

Kein unbefugtes Verwenden:

Täter hat die Karte von O freiwillig übertragen bekommen

Bankangestellter würde nur das Übereinstimmen von Karte und PIN prüfen

Anders, wenn der Täter die Karte durch verbotene Eigenmacht oder Drohung/Gewalt erlangt hat

Lit

unbefugtes Verwenden liegt vor:

Dem Bankangestellten wird erklärt, dass man berechtigter Kartenbesitzer **und** zur Abhebung berechtigt sei, sei es dass man der Kontoinhaber oder aber ein mit Kontovollmacht ausgestattete Person sei.



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - **dadurch Vermögensverfügung**
 - **dadurch Vermögensschaden**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ Sachverhalt

Die missbräuchlich verwendete Tankkarte

Der bei einer Spedition angestellte A bekommt von seinem Chef C eine Tankkarte, mit welcher er die arbeitsbedingten Tankfüllungen bei der ARAL AG bezahlen kann. C hat dafür einen Vertrag mit der ARAL AG als kartenausgebendem Institut geschlossen. A fährt nun zusammen mit seinem Freund F zur Tankstelle des Pächters P. F betankt sein Fahrzeug für 100 € mit Diesel. Diesen Tankvorgang zahlt A mit seiner Tankkarte. P bekommt die 100 € von der ARAL Ag und diese wiederum von C. F gibt dem A für das Tanken 50 €. Am Ende des Monats reicht er die Tankbelege bei dem Controller C ein, der überprüft, ob die Beträge mit den Abbuchungen übereinstimmen.

Strafbarkeit des A?



▶ Strafbarkeit des A

§ 263

Keine konkludente Täuschung

§ 263a

Keine unbefugte Verwendung
(h.M.)

§ 266b

Kein Missbrauch im
Verhältnis zum
Kartenausgebenden Institut

§ 266

Keine
Vermögensbetreuungspflicht

§ 263

Durch Einreichen der Belege:
konkludente Erklärung
„meine Tankvorgänge aus
diesem Monat“